

Türkei gestattet, Übersetzungen urheberrechtlich geschützter Werke deutscher Autoren in die türkische Sprache, und zwar lediglich in die türkische Sprache vorzunehmen, ohne daß es einer besonderen Erlaubnis der Urheber und somit also auch keiner Bezahlung bedarf.

Diese Bestimmung tritt am 26. September 1932 außer Kraft. Wenn nicht eine andere Regelung bis dahin getroffen ist, dürfen deutsche Werke auch in die türkische Sprache nur mit Zustimmung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger übersetzt werden.

Vertrieb der Rundfunkzeitschriften durch die Organisationen der Rundfunkhörer (S. a. Nr. 49).

An die Kreisvereine ist kürzlich von der Geschäftsstelle nachstehendes Rundschreiben versandt worden: In letzter Zeit sind uns wiederholt Klagen von Sortimentsfirmen darüber zugegangen, daß die Organisationen der Rundfunkhörer, nämlich die im Reichsbund der Rundfunkhörer zusammengeschlossenen Landesgruppen durch eine verstärkte Werbetätigkeit dem Sortiment die Abonnenten auf die Rundfunkzeitschriften entziehen. Beanstandet wurde vor allem die von den Landesgruppen der Rundfunkhörer aufgestellte Behauptung, daß die Mitgliedschaft zu der Organisation einschließlich der Zeitschriftenlieferung insgesamt noch nicht so hohe Aufwendungen erfordere wie der Zeitschriftenbezug allein über den Handel.

Diese Behauptung ist unzutreffend. Der Reichsbund der Rundfunkhörer hat auf unsere Vorstellungen auch dafür gesorgt, daß der zu Mißdeutungen Anlaß gebende Satz in den Prospekten nicht mehr gebraucht wird.

Im Rundschreiben einer Landesgruppe war außerdem ein Vergleich zwischen den von ihr festgesetzten Preisen und den Kleinhandelspreisen für Rundfunkzeitschriften zu dem Zwecke gezogen, den Beweis zu erbringen, daß der Bezug durch den Kleinhandel teurer sei. Die Angaben waren aber unrichtig. Der Buchhandel kann sogar billiger liefern als es die Landesgruppe tut.

Der Reichsbund der Rundfunkhörer deutete an, daß der Vertrieb der verschiedenen Rundfunkzeitschriften weniger durch das Sortiment als durch den Straßenhandel erfolgt. Es liegt uns daran festzustellen, ob diese Behauptung zutrifft und ob nicht doch das Sortiment an dem Vertrieb der Rundfunkzeitschriften stärker interessiert ist. In Betracht kommt dabei weniger der gelegentliche Verkauf einer einzelnen Nummer als die Lieferung im Abonnement. Wir bitten um Stellungnahme.

Festsetzung eines Schutzzolles bei der Einfuhr von Klischees in Deutschland.

Die deutschen Chemigraphischen Anstalten klagen über den zunehmenden Wettbewerb des Auslandes. Den deutschen Verlagsfirmen sollen, wie behauptet wird, aus Frankreich und den Niederlanden Zink- und Kupfer-Klischees sehr billig angeboten werden. Zur Abwehr streben die deutschen Chemigraphischen Anstalten eine Erhöhung des deutschen Einfuhrzolles für Klischees an. Der zurzeit erhobene Zoll für Klischees ist unbedeutend. Eine von der Geschäftsstelle an verschiedene Verleger gerichtete Umfrage, wie sie den Vorschlag der deutschen Chemigraphischen Anstalten auf Einführung eines Schutzzolles für Klischees beurteilen, hat ergeben, daß der Verlag doch ein gewisses Interesse an der Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes hat, also eine Erhöhung des Zolles für Klischees für unerwünscht hält. Es mag richtig sein, daß in den letzten Jahren größere Klischeeaufträge an das Ausland vergeben wurden, da holländische und insbesondere auch österreichische Anstalten, bei allerdings schwankender Qualität, wesentlich billiger liefern. Die Vergabe von Aufträgen nach Österreich geschieht aber auch aus dem Grunde, weil dies in gegenwärtiger Zeit die einzige Möglichkeit für manchen deutschen Verleger ist, zu seinem österreichischen Guthaben zu kommen. Aus den Antworten der Verleger geht auch hervor, daß die Preise der deutschen Chemigraphischen Anstalten für Klischees viel zu hoch sind. Vor dem Kriege sind für den qcm der Autothypie 8 Pf. gezahlt worden, jetzt sei nach einem neuen ganz unübersichtlichen Tarif der Preis nach der Größe des Bildes festgelegt, so daß der qcm nicht

mehr nachzurechnen sei, aber praktisch 15 Pf. koste. Da diese Preise nicht zu halten sind, so werden die Anstalten in Deutschland gegenseitig unterboten und sie liefern jetzt zu ganz verschiedenen Preisen, die sie erste, zweite und dritte Wahl nennen. Hinsichtlich der Qualitäten wird gesagt, daß eine österreichische Firma Klischees in bester Ausführung zu 8 Pf. für den qcm liefert; die Ausführung sei in jeder Hinsicht musterträchtig. In Frankreich, Italien und den Niederlanden würden Klischees noch viel billiger hergestellt, sie seien aber minderwertig.

Vergütung bei Remittenden.

Die Buchhändlerische Verkehrsordnung enthält keine Bestimmungen darüber, zu welchem Betrag der Verleger Remittenden zurückzunehmen hat. Dem Sinne der Verkehrsordnung entsprechend müssen Remittenden zu dem Nettobetrag zurückgenommen werden, der dem Sortimenter berechnet worden ist, sofern nicht die Lieferungsbedingungen des Verlegers besondere Bestimmungen über die dem Sortimenter bei Remittenden zu gewährende Vergütung enthalten. Nach § 2 der Verkehrsordnung werden die besonderen Vereinbarungen von Firma zu Firma über ihren Verkehr untereinander durch die Bestimmungen der Verkehrsordnung nicht berührt und nicht aufgehoben, gehen ihnen vielmehr vor. Soweit bekannt ist, haben einige Verleger in ihren Lieferungsbedingungen ausdrücklich angegeben, zu welchen Beträgen sie Remittenden ihrer Zeitschriften zurücknehmen. Ein Sortimenter, der auf Grund dieser besonderen Lieferungsbedingungen mit den Verlegern Geschäfte macht, muß sich bei Rücksendung nicht verkaufter Zeitschriften die Abzüge gefallen lassen.

Ausgleichsteuer.

Die zahlreichen Beschwerden über die Ausgleichsteuer, die insbesondere beim Kreuzbandverkehr durch die Umständlichkeit des ganzen Verfahrens außerordentlich verteuern wirkt, gab Veranlassung, in einer Eingabe an das Reichsfinanzministerium dahin vorstellig zu werden, daß

1. Zeitungen und Zeitschriften künftig in jedem Falle von der Ausgleichsteuer freigestellt werden,
2. die Gewichtsgrenze für Kreuzbandsendungen auf mindestens 500 g erhöht wird, soweit der Wert der Sendungen 20 RM nicht übersteigt, was in der Regel zutreffen wird.

Zugleich ist das Reichswirtschaftsministerium gebeten worden, die statistische 10-Pf.-Gebühr in den Fällen in Wegfall kommen zu lassen, in denen sie außerordentlich verteuern auf die eingebrachten Kreuzbandsendungen wirkt, wie dies bei Sendungen der Fall ist, für die nur eine geringe oder überhaupt keine Ausgleichsteuer erhoben wird. Über den Erfolg wird berichtet werden.

Zur Herabsetzung der Postgebühren, insbesondere der Drucksachengebühren.

Im Börsenblatt Nr. 29 vom 4. Februar d. J. wurde der ablehnende Bescheid des Herrn Reichspostministers auf die Eingabe des Börsenvereins um Ermäßigung der Postgebühren veröffentlicht. Es wurde hinzugefügt, daß der Börsenverein seine Bemühungen fortsetzen will. — Da das Reichspostministerium auch bei erneuten Vorstellungen seine Auffassung kaum ändern wird, ist eine Eingabe an den Reichskommissar für Preisüberwachung erfolgt. Unter Gegenüberstellung der Drucksachengebühren, wie sie im Jahre 1913 galten und wie sie jetzt erhoben werden, wurde

1. die Erweiterung der untersten Gewichtsstufe von 20 g auf 50 g zu der Gebühr von 3 Pf.,
2. die Einführung der Gewichtsstufen von 50 g bis 100 g zu 5 Pf. und über 100 g bis 250 g zu 10 Pf.

und schließlich auch eine Herabsetzung der Gebühren in der Gewichtsgrenze von 250 g bis 500 g beantragt.

Die im Jahre 1931 zugestandene Verbilligung von 5 Pf. auf 4 Pf. für Drucksachen wird nicht nur vom Buchhandel, sondern vom Handel allgemein als ungenügend bezeichnet, weil die Befreiung zu dem billigen Satz auf Sendungen bis zu 20 g beschränkt ist. Als Drucksache bis zu 20 g können aber nur